

SATZUNG

des Betreuungsvereins St. Martin im Kreis Ravensburg e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Betreuungsverein St. Martin im Kreis Ravensburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Personen im Sinne des §1896 ff BGB in der Fassung des Betreuungsgesetzes vom 21.09.1990 (BGB1. S. 2002ff.) in dessen jeweiliger Fassung.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährleistet er, daß er

- a) eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter/innen hat und diese beaufsichtigt, weiterbildet und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert,
- b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
- c) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ermöglicht.

- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe im Sinne der Caritas der katholischen Kirche.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 5 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Er/sie vertritt einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht. Er bestellt eine/n Geschäftsführer/in (§ 9).
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Berichtigungen des Wortlauts der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören),
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§ § 5),
 - g) den Beschluß über den An- und Verkauf , sowie die Belastung von Grundstücken,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Protokoll

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiterin/in und dem/der Protokollführer/in in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in (§ 6). Diese/r muß eine nach Persönlichkeit, Ausbildung oder Berufserfahrung geeignete Fachkraft sein.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin gehören
 - (a) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
 - (b) Abwicklung des Haushaltsplans,
 - (c) Erstellung der Jahresrechnung,
 - (d) Erstellung der Zuschußanträge und der Verwendungsnachweise,
 - (e) Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung, Fortbildung, Beratung der ehrenamtlichen Betreuer,
 - (f) Übernahme von Betreuungsaufgaben.Weiteres kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Dekanatsverband Ravensburg (KdöR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ravensburg, den 06. Dezember 1991